

Gall's Buchhandlung in Trier.
Gebhard & Körber in Frankfurt a. M.
K. Gross in Heidelberg.
G. Heinemann in Offenbach.
Henry & Cohen in Bonn.
Hensen & Gompy in Aachen.
Hermann'sche B. in Frankfurt a. M.
G. Heyder in Erlangen.
G. F. Heyer's Verlagsh. in Gießen.
G. F. Heyer Sohn in Gießen.
J. W. Heyer's Verlagsh. in Darmstadt.
H. Hoff in Mannheim.
W. Hoffmeister in Heidelberg.
Hurter'sche Buchh. in Schaffhausen.
Jäger'sche Buchh. in Frankfurt a. M.
G. Jaquet in München.
G. Jügel in Frankfurt a. M.
G. Kaßler in Landau.
L. G. Kehr in Kreuznach.
G. G. Kettner in Frankfurt a. M.
Kleinnecht & Schäfer in Schweinfurt.
F. Klinsiek in Paris.
F. König in Hanau.
G. Körner in Frankfurt a. M.
Chr. W. Kreidel in Wiesbaden.
Kunstverlag in Karlsruhe.
G. G. Kunze in Mainz.
F. W. Kunze in Worms.
F. Kupferberg in Mainz.
G. G. Lange in Darmstadt.
W. Langewiesche in Barmen.
Laupp'sche Buchhandl. in Tübingen.
M. Lengfeld in Köln.
Leroux'sche Buchhandlung in Mainz.
G. W. Leske in Darmstadt.
W. Lippert in Augsburg.
J. W. Meidinger in Frankfurt a. M.
J. G. W. Mohr in Heidelberg.
G. Mohr in Heidelberg.

Ferner heißt es in dem das vorstehende Verzeichniß begleitenden Circular:

„Die auf unsern Aufruf so zahlreich und schnell erfolgten Beitrags-Eklärungen geben dem Vereine jetzt schon sicherer Bestand, und sind gewiß ein sehr erfreuliches Zeichen des allerwärts vorhandenen Verlangens nach Einigung und Ordnung im süddeutschen Buchhandel. Regelmäßiger Abschluß und Saldirung aller gegenseitigen Rechnungen zu einem bestimmten Zeitpunkt sind schon allein als ein großer Gewinn für unsern Geschäftsverkehr zu betrachten; aber noch manches Ersprößliche wird aus dem persönlichen Zusammentreffen und den gemeinsamen Berathungen hervorgehen, so daß sicherlich die bezweckte Einrichtung allen ordnungsliebenden Collegen nur willkommen sein kann. Von allen Seiten spricht sich daher der Wunsch aus, daß sich die sämmtlichen süddeutschen und schweizerischen Handlungen dem Vereine anschließen möchten, und wir richten hiermit, auch im Namen derer, welche ihm bereits angehören, die Bitte an Alle, die mit ihrer Antwort noch zurück sind, ihren Beitritt bald auszusprechen.“

Die Stuttgarter Herren Collegen haben unsern Aufruf zur Einigung damit erwiedert, daß sie nun selbst eine ähnliche Zusammenkunft in Stuttgart zu veranstalten trachten. Wir fühlen uns nicht berufen, dagegen feindlich aufzutreten, denn es ist uns um die Sache zu thun, nicht um den Ort, dessen Wahl für die Zukunft ohnehin nur der Ver-

sammlung selbst zusteht. Uebrigens werden Schritte, die dem Gedanken eines Gesamtvereins entgegen sind, mit Recht als eine Versündigung an der kaum erwachenden Einheit des Süddeutschen Buchhandels betrachtet werden.

Mehrfach gelangte u. a. die Frage an uns, warum wir nicht, gleich dem Stuttgarter Verein, ebenfalls Maßregeln aufgestellt hätten gegen säumige Zahler ic. ? Wir bemerkten darauf, daß es uns überhaupt nicht passend schien, im Vor- aus einzelne Bestimmungen der Art zu treffen. Diese müssen unseres Erachtens den Beschlüssen der Versamm lung selbst vorbehalten bleiben, sowie Alles, was die nähre Organisation und Wirksamkeit des Vereins betrifft. Statuten erlangen nur dann Kraft und Dauer, wenn sie aus der Gesamtheit selbst hervorgehen, für die sie bestimmt sind, und sie werden bei der persönlichen Zusammenkunft sehr bald geschaffen sein. Dies geben wir denjenigen unserer Collegen zu beherzigen, welche aus solchen Gründen etwa mit dem Anschluß gezögert haben möchten.“

Bescheinigung.

Dass Hr. J. G. Heubner in Wien weder Verfasser noch Einsender des in Nr. 9. d. Bl. enthaltenen Aufsatzes: „Randglossen über den österreichischen Buchhandel“ ist, wird hiermit auf Verlangen bescheinigt.

Die Redaction.

Übbeck, 20. Febr. Auf den Grund des Bundes-Beschlusses v. 18. Januar d. J. und unter Hinweisung auf den Bundes-Beschluß v. 5. Juli 1832, ward den hiesigen Buchhandlungen unterm 13. d. M. insinuirt, daß bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile:

alle, in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate, in deutscher Sprache erscheinenden Zeit- oder sonstigen Druckschriften politischen Inhalts von nicht über 20 Bogen, nur mit vorgängiger Genehmigung der Regierung von ihnen auszugeben seien.

Über die Schelling-Paulussche Rechtsache enthält das eben ausgegebene zweite Heft der Biedermannischen Monatschrift einen sehr beachtenswerthen Artikel vom Herausgeber, worauf wir unsere Leser aufmerksam machen.

Börse in Leipzig am 26. Februar 1841. im Vierzehntaler-Gros.	Kurze Sicht, Ang. Gesucht.	2 Monat.		3 Monat.	
		Ang. Gesucht.	Ang. Gesucht.	Ang. Gesucht.	Ang. Gesucht.
Amsterdam	— 141 $\frac{1}{4}$	—	—	—	—
Augsburg	102 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—
Berlin	— 99 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—
Bremen	112	—	—	—	—
Breslau	— 99 $\frac{1}{4}$	—	—	—	—
Frankfurt a. M. .	57 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—
Hamburg	150 $\frac{1}{2}$	— 149 $\frac{1}{2}$	—	—	—
London	—	—	—	— 6.24 $\frac{1}{4}$	—
Paris	80 $\frac{1}{2}$	—	80	—	79 $\frac{1}{4}$
Wien	— 104 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—

Louis d'or 11 $\frac{1}{2}$, Holl. Due. 6, Kaiserl. Due. 6, Bresl. Due. 6, Pess. Due. 5 $\frac{1}{2}$, Gen. Species u. Gulden 4 $\frac{1}{2}$, Gen. Zehn- u. Zwanzig-Art. 4 $\frac{1}{2}$.

Berantwortlicher Redacteur: J. de Marle.

35*